

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Mähringen in die Stadt Ulm

vom 16. Januar 1972

Vereinbarung zwischen der Stadt Ulm, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Gemeinde Mähringen, vertreten durch den Bürgermeister, über die Eingliederung der Gemeinde Mähringen, Landkreis Ulm, in die Stadt Ulm.

Vorbemerkung: Gegenseitige Verflechtungen, insbesondere der Aufbau und die Weiterentwicklung der Universität Ulm, veranlassen die Stadt Ulm und die Gemeinde Mähringen, anstehende Stadt-Umlandprobleme einvernehmlich zu lösen. Beide Gemeinden sind sich einig, dass als bestmögliche Lösung in einer Verwaltungseinheit Mähringen baulich zu erweitern und als eigenständiger Stadtteil in die Gesamtstadt einzubeziehen ist.

Die Stadt Ulm und die Gemeinde Mähringen vereinbaren:

§ 1 Eingliederung und Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Mähringen wird in die Stadt Ulm eingegliedert.
- (2) Die Stadt Ulm ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Mähringen.

§ 2 Gemeindename

Der bisherige Gemeindename "Mähringen" bleibt erhalten. Die eingegliederte Gemeinde führt als Wohnbezirk künftig den Namen "Stadtteil Mähringen".

§ 3 Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger

Die Einwohner und Bürger der Gemeinde Mähringen haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten, wie die Einwohner und Bürger der Stadt Ulm, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der Gemeinde Mähringen wird durch das Ortsrecht der Stadt Ulm ersetzt. Das Ulmer Ortsrecht tritt zu dem in der Erstreckungssatzung der Stadt Ulm festgelegten Zeitpunkt in Kraft.
- (2) Folgende Rechtsvorschriften der Gemeinde Mähringen bleiben bis auf Weiteres in Kraft:
 1. Satzung über die Erhebung einer Umlage zur Deckung der Kosten für die Vatertierhaltung vom 09.12.1966.

2. Satzung über die Fleischbeschaugebühren vom 22.08.1958 in der vom Mähringer Gemeinderat entsprechen dem Gesetz über die Durchführung der Schlacht- und Fleischschau und der Trichinenschau vom 21.07.1970 (Ges. Bl. S. 406) noch zu beschließenden Fassung.
 3. Bebauungspläne und örtliche Bauvorschriften.
- (3) Die Stadt Ulm wird in ihrer Satzung über die Hundesteuer festlegen, dass im Stadtteil Mähringen für die Dauer von 10 Jahren ab der Eingliederung die Hundesteuer nach den jeweils gültigen Sätzen des Hundesteuergesetzes entsprechend der Einwohnerzahl des Stadtteils am 1. Januar eines Jahres erhoben wird.
- (4) Durch Änderung der Satzung über die Benutzung des Schlacht- und Viehhofs der Stadt Ulm wird die Stadt Ulm bestimmen, dass Hausschlachtungen im Stadtteil Mähringen nicht dem Benutzungszwang unterliegen.
- (5) Die Bestattungsgebühren im Stadtteil Mähringen werden gesondert nach dem Kostendeckungsprinzip errechnet. Die Stadt Ulm wird ihre Gebührenordnung für das Bestattungswesen entsprechend ergänzen.
- (6) Für die Wasserversorgung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Ulm. Die Stadtwerke werden auf die Dauer von fünf Jahren gesonderte Wassertarife festsetzen unter Berücksichtigung, dass der Stadtteil Mähringen über die Albwassergruppe XII versorgt wird.

§ 5 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Stadt Ulm wird für den Stadtteil Mähringen die Ortschaftsverfassung nach §§ 76 b - 76 g der Gemeindeordnung einführen und in ihrer Hauptsatzung bestimmen:
1. Im Stadtteil Mähringen wird eine gleichnamige Ortschaft eingerichtet.
 2. In der Ortschaft Mähringen wird ein Ortschaftsrat gebildet. Er besteht aus 8 Mitgliedern (Ortschaftsräte). Erhöht sich die Zahl der Einwohner des Stadtteils Mähringen, so richtet sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats nach den für Gemeinderäte selbstständiger Gemeinden geltenden Vorschriften (§ 25 der Gemeindeordnung). Der Ortschaftsrat hat jedoch höchstens 16 Mitglieder.
 3. Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der der Ortschaft zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
 - a) Kultur- und Heimatpflege, insbesondere Förderung der örtlichen Vereine und Verbände;
 - b) Verschönerung und Pflege des alten Ortskerns und der Denkmäler;
 - c) Abhaltung von Kinderfesten, Altenfesten, Turnfesten, Musikfesten u.ä.;
 - d) Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Benehmen mit dem Stadtmessungsamt;

- e) Vartierhaltung;
- f) Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als DM 10 000,- bis 50 000,- im Benehmen mit dem zuständigen Fachdezernenten. § 76 d Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.
- 4. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderats der Stadt Ulm mit beratender Stimme teilnehmen.
- 5. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Mähringen sind bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl Ortschaftsräte.

(2) Die Stadt Ulm wird anstelle des bisherigen Bürgermeisteramtes in der Ortschaft Mähringen eine örtliche Verwaltung einrichten. Die örtliche Verwaltung nimmt, soweit rechtlich und organisatorisch möglich, Aufgaben wahr, die einer bürgernahen Betreuung der Einwohner des Stadtteils Mähringen dienen.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Aufgaben und die Rechtsstellung nach § 76 e der Gemeindeordnung. Er untersteht direkt dem Oberbürgermeister und oder einem Beigeordneten. Die Angelegenheiten, mit deren Erledigung der Oberbürgermeister den Ortsvorsteher beauftragt, werden in einem Zuständigkeitskatalog (Anlage 1) vor Einrichtung der örtlichen Verwaltung festgelegt.

§ 6 Vertretung im Gemeinderat der Stadt Ulm

(1) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeineratswahl gehört dem Gemeinderat der Stadt Ulm ein Gemeinderat der Gemeinde Mähringen an. Er ist gleichzeitig beratendes Mitglied des Verwaltungsausschusses des Ulmer Gemeinderats; an den Sitzungen der übrigen Ausschüsse kann er teilnehmen.

Das Mitglied für den Ulmer Gemeinderat und dessen Ersatzpersonen bestimmt der Mähringer Gemeinderat vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung.

(2) Gehört nach einer Gemeinderatswahl kein Mitglied des Ortschaftsrats des Stadtteils Mähringen dem Gemeinderat der Stadt Ulm an, wird außer dem Ortsvorsteher jeweils ein Mitglied des Ortschaftsrats zu den Sitzungen des Ulmer Gemeinderates und dessen Ausschüssen beratend zugezogen, falls den Stadtteil Mähringen betreffende Angelegenheiten beraten werden. Die zuzuziehenden Ortschaftsräte bestellt der Gemeinderat der Stadt Ulm auf Vorschlag des Ortschaftsrates jeweils für eine Amtsperiode.

§ 7 Übernahme von Bediensteten

(1) Dem derzeitigen Bürgermeister der Gemeinde Mähringen wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers der Ortschaft Mähringen übertragen.

(2) Die übrigen Bediensteten, einschließlich Teilzeitbeschäftigte, treten mit Inkrafttreten der Eingliederung unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Ulm. Sie werden ihrer Ausbildung und Berufserfahrung entsprechend eingesetzt.

§ 8 Brauchtum und Vereine

(1) Das örtliche Brauchtum und Vereinsleben in Mähringen soll erhalten bleiben und sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Ulm wird alle caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Einrichtung und Vereinigungen im Stadtteil Mähringen in gleicher Weise fördern, wie vergleichbare Einrichtungen und Vereinigungen im übrigen Stadtgebiet.

§ 9 Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt im Stadtteil Mähringen als besondere Abteilung (Löschzug) der Freiwilligen Feuerwehr Ulm erhalten, in die sie organisatorisch eingegliedert wird.

§ 10 Entwicklung und Vorhaben im Stadtteil Mähringen

(1) Die Stadt Ulm wird im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten alle im Stadtteil Mähringen bestehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben erfüllen und den Stadtteil Mähringen in gleicher Weise wie das übrige Stadtgebiet fördern, um dort in absehbarer Zeit vergleichbare Lebensbedingungen zum gesamten Stadtgebiet zu schaffen.

(2) Der Stadtteil Mähringen wird nach den gleichen Planungsgrundsätzen des übrigen Stadtgebiets baulich erweitert und als eigenständiger Stadtteil in die Gesamtstadt einbezogen. Die Stadt Ulm wird den Stadtteil Mähringen in den Personennahverkehr der Stadt Ulm einbeziehen, soweit bestehende Konzessionen dies zulassen und der Bedarf es erforderlich macht.

(3) Die Stadt Ulm wird im Verlauf von 10 Jahren ab der Eingliederung im Stadtteil Mähringen folgende Vorhaben durchführen:

1. Bau eines Anschlusskanals zum Abwasserverband Blautal oder Bau einer Gemeindecläranlage, Baubeginn: 1973/74.
2. Bau eines Gehweges entlang der Hauptstraße und Ausbau von Ortsstraßen einschließlich Straßenbeleuchtung, insbesondere Bergweg, einschließlich Wasserleitung, Holzgasse, Eichhaldeweg, Dornstadter Straße, Feldweg Nr. 50 und 44, Baubeginn: 1972/73.
3. Ausbau von Feld- und Waldwegen im bisherigen Umfange (mindestens ca. DM 5 000,- jährlich).
4. Bau einer Leichenhalle, Erweiterung und Neugestaltung des Friedhofes sowie Ausbau des Feldwegs Nr. 52. Die Stadt Ulm verpflichtet sich, unverzüglich das erforderliche Gelände zu erwerben und wird nach dem Erwerb mit der Planung und den Baumaßnahmen beginnen.
5. Neubau eines Kindergartens oder Erweiterung des vorhandenen Kindergartens, Baubeginn: 1974/75. Soweit früher ein Bedarf besteht, wird die Stadt Ulm vorübergehend einen Kindergarten im Schulhaus einrichten.

6. Aus- und Weiterbau von Sportanlagen nach den Richtlinien des Goldenen Planes.
7. Erschließung von geeignetem Gelände für den Wohnungsbau, mindestens in dem im Flächennutzungsplanentwurf ausgewiesenen Umfang.
8. Bau einer besonderen Zuleitung (Hochzone), falls zwischen Bollinger- und Dornstadter Weg (Gewand hinter der Kirche) baulich erschlossen wird und die Wasserversorgung dieses Baugebiets nicht auf andere Weise gesichert werden kann.

Soweit zu Vorhaben Staatsbeiträge gewährt werden, wird sich die Stadt Ulm unverzüglich darum bemühen und mit dem Bau beginnen, sobald die Beitragszusage vorliegt.

§ 11 Grundschule, sonstige Angelegenheiten

(1) Die Stadt Ulm verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sich dafür einzusetzen, und die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Grundschule im Stadtteil Mähringen erhalten bleibt. Sie wird bei Bedarf weitere Schul-, Spezial- und Nebenräume auch für Sport und die vorschulische Erziehung nach Maßgabe der Modellraumprogramme des Landes Baden-Württemberg schaffen.

(2) Die Stadt Ulm bemüht sich, dass die Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit weiterhin durch ein Bezirksnotariat wahrgenommen, die Grundbücher und dazugehörigen Akten in Mähringen verbleiben und dort wie bisher Amtstage abgehalten werden.

(3) Die Stadt Ulm wird sich dafür einsetzen, dass die Poststelle im Stadtteil Mähringen erhalten bleibt.

§ 12 Vertragsauslegung

(1) Die Stadt Ulm und die Gemeinde Mähringen sind sich einig, dass Fragen der Auslegung dieser Vereinbarung gütlich, unter Berücksichtigung der Interessen der gesamten Bürgerschaft und zwischenzeitlicher Entwicklungen zu klären sind.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die Gemeinde Mähringen bis zum 01.01.1982 durch den Ortsvorsteher vertreten.

§ 13

Die Gemeinde Mähringen verpflichtet sich, bis zum Inkrafttreten der Eingliederung nur im Einvernehmen mit der Stadt Ulm Gemeindeeigentum zu veräußern, zu erwerben oder sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen einzugehen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Februar 1972 in Kraft, falls die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt. § 13 der Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam.

Ulm/Mähringen, den 16. Januar 1972

Stadt Ulm
Dr. h. c. Pfizer
Oberbürgermeister

Gemeinde Mähringen
Weberruß
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Mähringen und der Stadt Ulm über die Eingliederung der Gemeinde Mähringen, Landkreis Ulm, in die Stadt Ulm

Zuständigkeiten des Ortsvorstehers (Ortsverwaltung)

1. Allgemeine Beratung der Einwohner des Stadtteils Mähringen in allen Angelegenheiten der örtlichen öffentlichen Verwaltung.
2. Vermittlung zwischen den Einwohnern und den zuständigen Fachämtern der Stadtverwaltung, insbesondere Entgegennahme von Anträgen, vorbereitende Bearbeitung und Weiterleitung an die Fachämter.
3. Pflege der Beziehungen der Stadt zu den örtlichen Stellen und Organisationen.
4. Herausgabe des Mitteilungsblattes für den Stadtteil Mähringen im Benehmen mit dem Hauptamt.
5. Unterstützung der Fachämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben, Unterrichtung des Bürgermeisteramts über alle wichtigeren Vorkommnisse im Stadtteil Mähringen.
6. Vorbereitung der Sitzungen des Ortschaftsrats, Führung der Verhandlungsniederschrift (Mehrfertigung an Hauptamt).
7. Vorbereitung und Durchführung der Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren, Beantragung der Ehren-Patenschaften des Bundespräsidenten, Übermittlung der Ehrengaben, soweit sich dies nicht der Oberbürgermeister vorbehält (Mitwirkung: Hauptamt).
8. Zustelldienst im Stadtteil Mähringen.
9. Anstellung und Entlassung von Angestellten der Verg. Gruppen X - VII BAT und von Arbeitern der Ortsverwaltung im Einvernehmen mit den Personalamt.
10. Aufgaben des Standesbeamten nach dem Personenstandsgesetz im Stadtteil Mähringen.
11. Mitwirkung bei der Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Volkszählungen, landwirtschaftlichen Zählungen und Erhebungen sowie bei sonstigen statistischen Angelegenheiten (Federführung: Amt für Statistik).
12. Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Abstimmungen und Zählungen im Stadtteil Mähringen (Mitwirkung: Amt für Statistik).
13. Ordnungsangelegenheiten:
 - a) Erteilung von vorübergehenden Schankerlaubnissen;
 - b) Erteilung von gewerberechtlichen Erlaubnissen nach § 55 a der Gewerbeordnung;
 - c) Zulassung von Ausnahmen nach §§ 7 Abs. 2 und 11 des Gesetzes über Sonntage und Feiertage;
 - d) Genehmigung von Warenausspielungen;

- e) Erteilung von Erlaubnissen nach § 3 der Polizeiverordnung für den Stadtkreis Ulm zur Bekämpfung gesundheitsgefährdenden Lärms für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);
 - f) Verlängerung der Polizeistunde (Verkürzung der Sperrzeit) für einzelne Veranstaltungen (Dauergenehmigung: Amt für öffentliche Ordnung);
 - g) Fundangelegenheiten;
 - h) Beglaubigung von Viehkontrollbüchern;
 - i) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Hundepässen;
 - k) Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen, Erteilung von Bescheinigungen aus dem Melderegister;
 - l) Ausstellung und Verlängerung von Personalausweisen und Kinderausweisen;
 - m) Ausstellung von Führungszeugnissen und Armenrechtszeugnissen;
 - n) polizeiliche Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften.
14. Berichtigung, Ergänzung und nachträgliche Ausstellung von Lohnsteuerkarten, Ausstellung von Zweit-Lohnsteuerkarten.
 15. Bewilligung von Barbeihilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Hilfen zum Lebensunterhalt) in Eil- und Notfällen bis zu 100 DM im Einzelfall sowie von Beihilfen und Rückreisegutscheinen für Besucher aus der DDR.
 16. Aufgaben der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, insbesondere Ausstellung, Umtausch, Aufrechnung und Erneuerung von Versicherungskarten, Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen aus der Rentenversicherung, Entgegennahme von Unfallanzeigen, Untersuchung von Arbeitsunfällen, Beglaubigung von Lebensbescheinigungen.
 17. Aufgaben des Ratschreibers auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Stadtteil Mähringen.
 18. Entgegennahme von Nottestamenten (§ 2249 BGB).
 19. Entscheidung über Bauvorhaben und Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis 10 000 DM im Benehmen mit dem zuständigen Fachamt.
 20. Mitwirkung beim Erwerb und bei der Veräußerung von Grundstücken im Stadtteil Mähringen sowie bei Jagdangelegenheiten.

Ulm/Mähringen, den 16. Januar 1972

Stadt Ulm
Dr. h. c. Pfizer
Oberbürgermeister

Gemeinde Mähringen
Weberruß
Bürgermeister

Protokollnotizen

zu dem Vertrag zwischen der Stadt Ulm und der Gemeinde Mähringen über die Eingliederung der Gemeinde Mähringen, Landkreis Ulm, in die Stadt Ulm.

zu § 4 Abs. 2

Gebühren, Beiträge oder Umlagen, die auf Grund weitergeltender Rechtsvorschriften der Gemeinde Mähringen erhoben werden, sind gesondert nach dem Prinzip der Kostendeckung zu errechnen und gegebenenfalls anzupassen.

zu § 4 Abs. 2 Ziffer 1

Falls im Stadtteil Mähringen keine Vatertiere mehr gehalten werden, wird die Stadt Ulm die Kosten für die Beschaffung der Spermien übernehmen, Die Tierarztkosten trägt der Eigentümer des Muttertieres.

zu § 4 Abs. 5.

Entsprechend der bisherigen Übungen werden der Totengräber, der Leichenbesorger und die Träger von den Angehörigen direkt entschädigt.

zu § 5

Die Stadt Ulm wird in gleicher Weise wie im übrigen Stadtgebiet Bürgerversammlungen abhalten. Eine Bürgerversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Ortschaftsrat dies wünscht.

zu § 5 Abs. 1

Der Ortschaftsrat entscheidet auch über die Weide- und Jagdverpachtung auf Gemarkung Mähringen. Die Stadt Ulm stimmt gegebenenfalls der Gründung einer Jagdgenossenschaft zu.

zu § 5 Abs. 2 und 3

Die Stadt Ulm wird in der örtlichen Verwaltung eine Fachkraft einsetzen, falls der Ortsvorsteher nicht hauptamtlich tätig ist.

zu § 10 Abs. 1

Zu den gemeindlichen Aufgaben der Stadt Ulm im Stadtteil Mähringen gehört auch, die Straßen zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen sowie die Einführung einer geordneten Müllabfuhr.

zu § 10 Abs. 2

Die Stadt Ulm wird sich dafür einsetzen, dass die Andienung Mähringens mit öffentlichen Verkehrsmitteln verbessert wird.

zu § 10 Abs. 3

Der bisherige Müllablageplatz im Gewand "Platteggert" ist nur mit Bauaushub aus dem Stadtteil Mähringen aufzufüllen.

zu § 10 Abs. 3 Ziffer 3

Die Stadt Ulm wird Grüne-Plan-Mittel zum Ausbau von Feld- und Waldwegen voll ausschöpfen, soweit Feld- und Waldwege nicht im Flurbereinigungsverfahren ausgebaut werden.

zu § 11

Die Stadt Ulm wird beim Staatlichen Liegenschaftsamt eine Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke auf Gemarkung Mähringen an Mähringer Landwirte befürworten.

zu § 11 Abs. 1

Die Stadt Ulm strebt an, insbesondere auch durch eine Erhöhung der Einwohnerzahl die Grundschule in Mähringen zu erhalten.

zu § 11 Abs. 3

Die Stadt Ulm wird sich bei der Bundespost für die Einrichtung einer öffentlichen Fernsprechstelle im Baugebiet "Kümmerlesäcker" einsetzen.

Ulm/Mähringen, den 16. Januar 1972

Stadt Ulm
Dr. h. c. Pfizer
Oberbürgermeister

Gemeinde Mähringen
Weberruß
Bürgermeister